

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gemäß § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 19 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) zur Erweiterung der Werksdeponie der Klasse I der AG der Dillinger Hüttenwerke in Saarlouis/Roden

Die AG der Dillinger Hüttenwerke, Werkstraße 1, 66763 Dillingen/Saar, hat am 29.04.2026 beim Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz die Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 19 Deponieverordnung (DepV) für die Erweiterung der Werksdeponie der Klasse I an folgendem Standort beantragt:

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Saarlouis	Roden	1	198/25 162/10

Gemäß Nr. 12.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPg ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen.

Über das Vorhaben wird gemäß §§ 73 - 78 VwVfG im förmlichen Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden.

Der Genehmigungsantrag der AG der Dillinger Hüttenwerke vom 29.04.2026 wird hiermit gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom **30.10.2026** bis einschließlich zum **30.11.2026** unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?provider=sl&layer=zv>

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich **11.12.2026** per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse lua@lua.saarland.de oder bei folgenden Stellen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden:

1. Kreisstadt Saarlouis

Großer Markt 1

66740 Saarlouis

Zimmer: 2.36 oder 2.39

Öffnungszeiten:

Mo und Di 08:00 – 16:30 Uhr

Mi 08:00 – 12:30 Uhr

Do 08:00 – 17:00 Uhr

Fr 08:00 – 12:00 Uhr

2. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1

66119 Saarbrücken

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Mo bis Do 13:00 bis 15:30 Uhr

Die Einwendungen sollen begründet werden. Die jeweilige Einwendung muss den Namen und die leserliche Anschrift des Einwendungsführers tragen.

Auf Verlangen eines Einwendungsführers werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung gegenüber der Antragstellerin und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden mit der Antragstellerin, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Vorbehaltlich der Festsetzung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Stellungnahmen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder von Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgen.

Saarbrücken 19.10.2026

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Im Auftrag

Anne Bonaventura